

**Stadt Hemer**  
**Bebauungsplan Nr. 85,**  
**Steinbruch Edelburg**

## **Artenschutzrechtliche Prüfung**



  
**BÜRO STELZIG**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest  
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20  
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Stand: 5. Oktober 2010

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHER RAHMEN.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>VORHABENSBSCHREIBUNG, WIRKUNGSPROGNOSE UND WIRKRAUM .....</b>	<b>8</b>
<b>3.1</b>	<b>Vorhabensbeschreibung .....</b>	<b>8</b>
<b>3.2</b>	<b>Wirkungsprognose.....</b>	<b>10</b>
<b>3.3</b>	<b>Wirkraum.....</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>FESTSTELLUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN .....</b>	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG.....</b>	<b>17</b>
<b>6</b>	<b>ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS.....</b>	<b>19</b>
<b>6.1</b>	<b>Vermeidungsmaßnahmen .....</b>	<b>19</b>
<b>7</b>	<b>LITERATUR .....</b>	<b>20</b>
<b>8</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFPROTOKOLLE .....</b>	<b>21</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Bearbeitungsgebietes (roter Kreis). .....	4
Abbildung 2: Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 86 „Steinbruch Edelburg“ .....	8
Abbildung 3: Blick auf die ehemaligen Betriebsstätten des Steinbruchs Hemer Oese, die im Bebauungsplan Nr. 81 „Steinbruch Edelbrug“ überplant werden sollen. ....	9
Abbildung 4: Wirkraum des Vorhabens. ....	11
Abbildung 5: Blick Richtung Osten über die Ruderalvegetation mit Weißem Steinklee ( <i>Melilotus alba</i> ) im Vordergrund. ....	12
Abbildung 6: Von Niederschlagswasser zerfurchte Halden am Westrand des Gebietes. ....	12
Abbildung 7: Verbindungsweg zum Hauptsteinbruch. ....	13
Abbildung 8: Ablaufschema – Feststellung der planungsrelevanten Arten. ....	14

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten auf MTB 4512 Menden .....	15
Tabelle 2: Arten, deren Vorkommen artenschutzrechtlich zu überprüfen sind.....	16

## 1 Einleitung

Die hier vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) behandelt den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 85 für das Gebiet des stillgelegten „Steinbruch Edelburg“ in Hemer Oese.

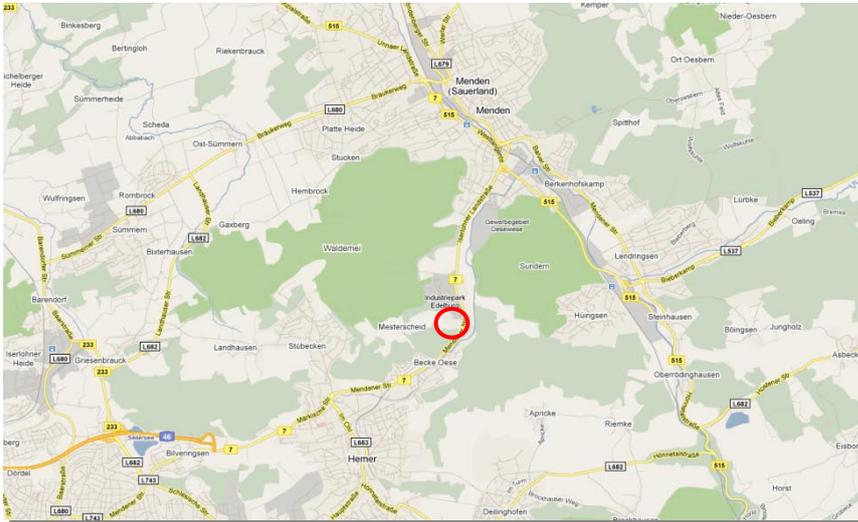


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Bearbeitungsgebietes (roter Kreis).

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Dezember 2007 sowie der Aktualisierung zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Die vorliegende ASP hat zum Ziel:

***Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.***

***Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.***

## 2 Rechtlicher Rahmen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG im Dezember 2007 wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Auch in der neuesten Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 1.3.2010 in Kraft) bestehen diese Regelungen, unter Änderung der Paragraphen, fort. Demnach ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

**(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);**

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*

**(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);**

*„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

**(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);**

*sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

**(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).**

*Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.*

**(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).**

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

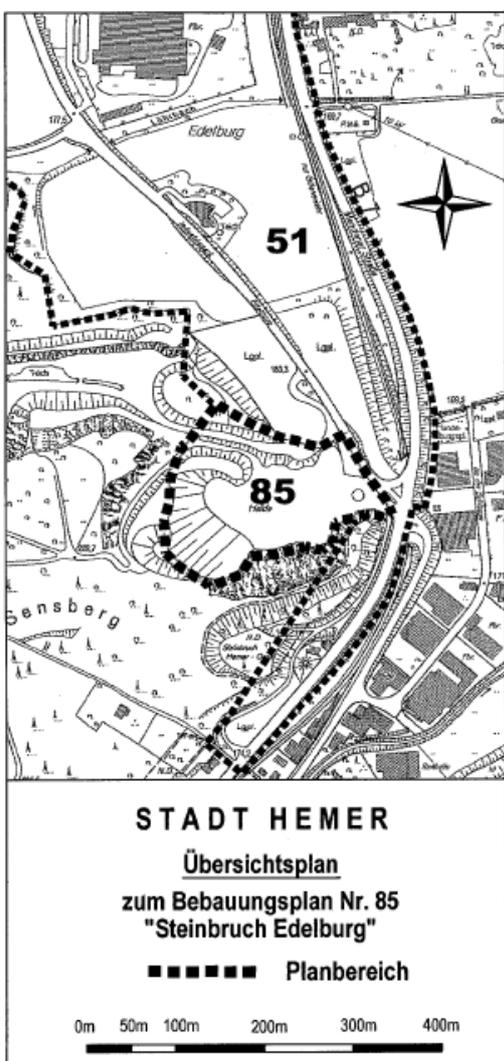
Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

### 3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

#### 3.1 Vorhabensbeschreibung

Der stillgelegte Steinbruch Edelburg, in dem bis Ende 2003 Kulmplattenkalke gewonnen wurden, soll im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 85 „Steinbruch Edelburg“ der Stadt Hemer teilweise dem angrenzenden Industriepark Edelburg als bauliche Erweiterungsfläche zur Verfügung gestellt werden. Dabei handelt es sich um die ehemalige Betriebsfläche mit stationärer Brecheranlage, Sortier- und Abfüllanlagen sowie Lagerplatz. Diese Flächen werden nicht von den für den übrigen Steinbruch vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen berührt.



Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des Stadtzentrums von Hemer und wird südöstlich durch die Mendener Straße, nordöstlich durch die Straße Industriepark Edelburg begrenzt. Hier befindet sich auch die Zufahrt zum Gelände. Westlich des ehemaligen Steinbruchgeländes liegt der Lettenberg, im Süden der Asenberg. Die Lage des etwa 3,3 ha großen Areals ist außerdem der nebenstehenden Abbildung zu entnehmen.

Im Rahmen der Stilllegung des ehemaligen Werksgeländes wurden sämtliche Produktionsanlagen bis auf ein Wasserrückhaltebecken zurückgebaut.

Die Flächen werden zukünftig einer gewerblichen Nutzung zugeführt und somit an den bereits bestehenden „Industriepark Edelburg“ angeschlossen werden. Dadurch wird die Fläche zum Industriegebiet deklariert.

Abbildung 2: Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 86 „Steinbruch Edelburg“.

(Quelle: Stadt Hemer)

Die in der baulichen Planung nicht berücksichtigten Flächen sollen verfüllt, profiliert und mit Pflanzungen versehen werden. Zur inneren Erschließung und Anbindung an die Straße „Industriepark Edelburg“ ist eine private Straße geplant.

Standortalternativen sind nicht vorhanden, da der Bebauungsplan speziell auf die Folgenutzung des ehemaligen Steinbruchs ausgerichtet wird.

Als zukünftige Bebauung ist der Bau einer etwa 14 m hohen Gewerbehalle (ca. 25 X 16 m) mit Verwaltungstrakt und ca. 18 Stellplätzen vorgesehen. Die Verwaltungshalle wird mit Fotovoltaik und Solartechnik ausgestattet werden.



Abbildung 3: Blick auf die ehemaligen Betriebsstätten des Steinbruchs Hemer Oese, die im Bebauungsplan Nr. 81 „Steinbruch Edelbrug“ überplant werden sollen.

### 3.2 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose hat zum Ziel, die potenziellen Wirkungen, getrennt nach anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen zu benennen. Die eigentliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird jedoch erst im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Kapitel 5) vorgenommen.

#### Baubedingte Wirkungen

- Baubedingt kann es zur Tötung von Tieren und zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen. Denkbar ist in erster Linie die Tötung von bodenbrütenden Individuen während der Baufeldräumung.
- Baubedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

#### Anlagenbedingte Wirkungen

- Das geplante Bauvorhaben wird anlagenbedingt zu Flächenverbrauch von bisher ungenutzten Flächen verschiedener Sukzessionsstadien führen. Durch die Baumaßnahme in Verbindung mit einer Baufeldräumung wird es zum Verlust von Pioniergrasflächen sowie in geringem Umfang von temporären Feucht- und Wasserflächen kommen. Dies kann potenziell zur Beschädigung oder zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

#### Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Weitere Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten. Der Wirkraum der Maßnahme (Abbildung 4 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) wird in Abhängigkeit von den umgebenden Strukturen mit unterschiedlicher Pufferung um den Baubereich angenommen.

### 3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht nur innerhalb der Bauplangrenzen zu erwarten, sondern auch im angrenzenden Umfeld. Zur Abgrenzung und Darstellung wird eine Pufferzone um das zu untersuchende Gebiet angelegt. Deren Ausdehnung richtet sich nach den gegebenen Strukturen.

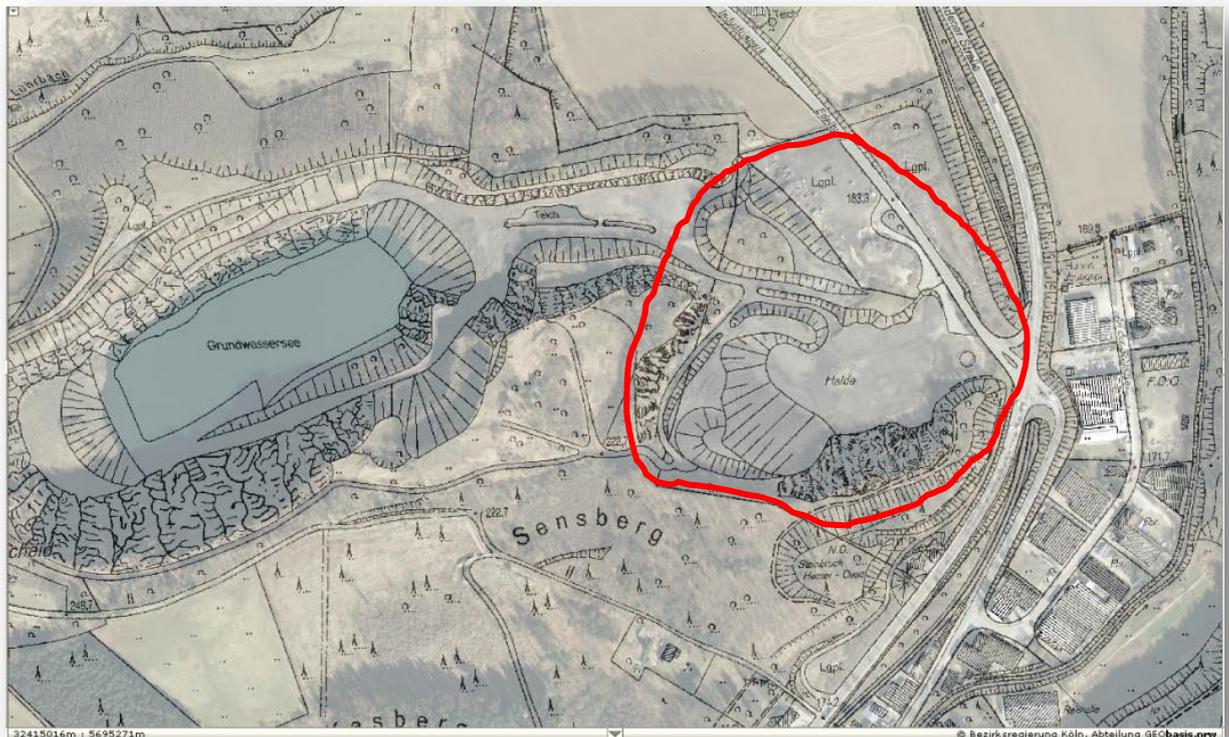


Abbildung 4: Wirkraum des Vorhabens.

*Erläuterung: Wirkraumgrenze = Rote Linie, ca. 50 - 150 m um geplante Bebauung (= Schwarze Flächen), Zur vorhandenen Straße hin wurde der Wirkraum enger gefasst.*

Bei der Abgrenzung des Wirkraums wurde die „Kessellage“ des Bebauungsplangebietes berücksichtigt. Der Bereich wird nach Norden, Westen und Süden von Halden (Abbildung 6), Aufschüttungen und Felsen umgeben. Im Nordwesten gelangt man über eine schmale Verbindung in den sich dann nach Westen hin erstreckenden großen ehemaligen Abbaubereich des Kulmplattenkalkes. Dieser Bereich ist vom Bebauungsplangebiet deutlich abgetrennt und als eigene, weitgehend in sich geschlossene Einheit ausgebildet.

Im Wirkraum sind vor allem junge Pionierstadien von Lebensräumen vorhanden. Dominant sind die randlich gelegenen, nahezu vegetationslosen Halden. Auf der leicht nach Süden

bzw. Südosten geneigten Sohle finden sich auf steinigem und ruderal geprägtem Pionierboden Arten der Steinklee-Fluren (*Dauco-Melilotion*).



Abbildung 5: Blick Richtung Osten über die Ruderalvegetation mit Weißem Steinklee (*Melilotus alba*) im Vordergrund.



Abbildung 6: Von Niederschlagswasser zerfurchte Halden am Westrand des Gebietes.



Abbildung 7: Verbindungsweg zum Hauptsteinbruch.

Maßgebliche Wirkungen des Vorhabens außerhalb dieser künftig als „Wirkraum“ bezeichneten Gebietsabgrenzung sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass durch das geplante Vorhaben verschiedene Wirkungen auftreten werden, die einen Einfluss auf Tier- und Pflanzenwelt des Bebauungsplanbereiches sowie auf die angrenzenden Flächen haben können. Diese durch das Vorhaben auftretenden Wirkungen können potenziell zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbots- tatbestände führen.

## 4 Feststellung der planungsrelevanten Arten

Eine Übersicht über den Verfahrensablauf zur Feststellung der im Wirkraum artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten gibt das Ablaufschema in Abbildung 8.

**Ablaufschema - Feststellung der planungsrelevanten Arten:**

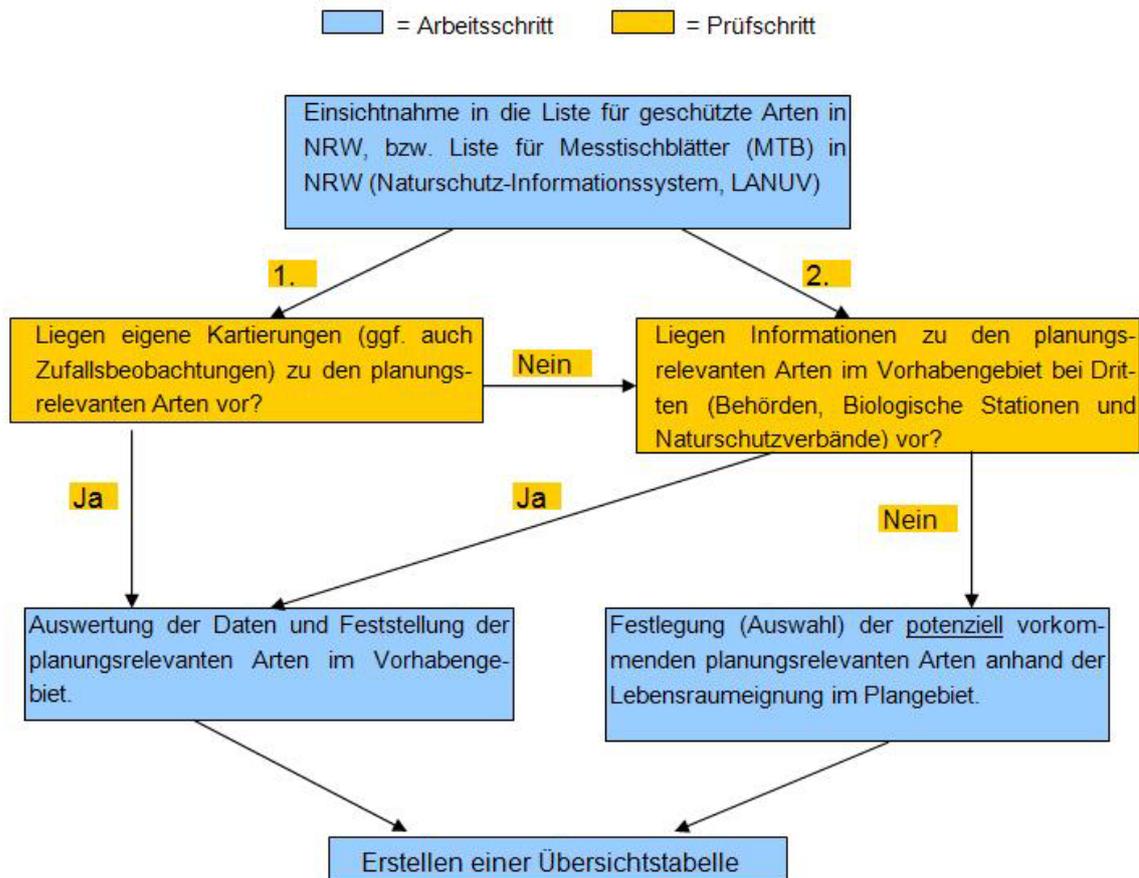


Abbildung 8: Ablaufschema – Feststellung der planungsrelevanten Arten.

(Quelle: Lippeverband, verändert)

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten richtet sich nach der vom LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV 2010) im Internet bereitgestellten und fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4512 (Menden). Insgesamt werden 44 planungsrelevante Arten und Artgruppen aufgeführt, davon 11 Säugetier-, 2 Amphibien-, und 31 Brutvogelarten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten auf MTB 4512 Menden

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
Eptesicus serotinus	BreitflügelFledermaus	Art vorhanden	G	
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G	
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
<b>Vögel</b>				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	
Anas crecca	Krickente	sicher brütend		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	U	
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	U+	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	
Gallinago gallinago	Bekassine	sicher brütend	S	erloschen nach 1990
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G	
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G	
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G	
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	
<b>Amphibien</b>				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	U	

Das artenschutzrechtlich zu überprüfende Gebiet wurde im Rahmen von 3 ausführlichen Ortsbegehungen am 21. Juli, 20. August sowie am 11. September 2010 auf das Vorkommen der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4512 untersucht. Als Hilfsmittel wurden Klangattrappen eingesetzt, Aufgrund der vorliegenden Daten und der im Wirkraum vorhandenen Lebensräume können planungsrelevante Vorkommen von 22 Arten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dabei handelt es sich um folgende Arten:

*Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Habicht, Rotmilan, Wespenbussard, Teichrohrsänger, Eisvogel, Krickente, Wiesenpieper, Graureiher, Flussregenpfeifer, Bekassine, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Feldschwirl, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Uferschwalbe, Zwergtaucher, Schleiereule, Kiebitz, Kammmolch.*

Nach Abgleich der erhobenen und recherchierten Daten sowie unter Berücksichtigung der Lebensraumeignung des Wirkraumes ergibt sich eine Liste von 9 Säugetier- und 12 Vogelarten sowie 1 Amphibienart, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen sind (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Arten, deren Vorkommen artenschutzrechtlich zu überprüfen sind

Nr.	Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>		
	<b>Säugetiere</b>			
1	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G
2	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
3	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
4	Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
5	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
6	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U
7	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
8	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
9	Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
	<b>Vögel</b>			
10	Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
11	Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
12	Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	U
13	Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	U+
14	Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
15	Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
16	Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
17	Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
18	Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
20	Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G
21	Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-
22	Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
	<b>Amphibien</b>			
23	Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht; + und - geben den momentanen Bestandstrend wieder).

## 5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007). Die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle befinden sich in Kap. 8. Die Gefährdungseinstufung der einzelnen Arten erfolgt anhand MEINIG et al. (2009), FELDMANN et al. (1999), SUDMANN et al. (2009) und SÜDBECK et al. (2007).

Die Details zu den Art-für-Art bezogenen Prüfungen sind den als Anlage beigefügten Prüfprotokollen zu entnehmen (Teil 8). Bei der jeweiligen Prüfung wurde davon ausgegangen, dass ein Betrieb des Industriegebietes nicht während der Nachtzeiten (nach 22 Uhr) erfolgt und dass außerhalb dieser Zeiten im Normalfall auch keine mit Geräuschen über 47 dB (A) verbundenen Fahrgeräusche im Wirkraum entstehen.

### Ergebnisse der Prüfung

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)**

*Die Tötung planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.*

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

*Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.*

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)**

*Mit erheblichen Beschädigungen oder dem Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen.*

**§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)**

*Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.*

**§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)**

*Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erhalten.*

## 6 Zulässigkeit des Vorhabens

*Das geplante Vorhaben ist unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.*

*Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.*

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist dabei Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens.

### 6.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### Geburtshelferkröte

Zur Vermeidung des geringen verbleibenden Risikos für Beeinträchtigungen der Geburtshelferkröten außerhalb der bekannten Aktionsradien ist zumindest für die Dauer der Bauzeit ein wirksamer Amphibienschutzzaun am Verbindungsweg zwischen dem Hauptsteinbruch und dem Bebauungsplanbereich einzurichten.

Dadurch sollen Geburtshelferkröten daran gehindert werden, in das Bebauungsplangebiet ab- oder einzuwandern. Wegen des Fehlens geeigneter Gewässer ist ein Vorkommen der Art ohnehin nicht wahrscheinlich. Die Maßnahme dient daher der Schadensvorsorge.

#### Neuntöter

Bei einem Brutvorkommen des Neuntötters im Bebauungsplanbereich können durch Bautätigkeiten während der Brutzeit theoretisch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Störung, Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgelöst werden. Um Derartiges sicher auszuschließen, muss das Gebiet bei Bautätigkeiten in der Brutzeit vorher unbedingt durch einen erfahrenen Ornithologen auf Brutvorkommen des Neuntötters untersucht werden. Sofern ein Brutnachweis erfolgt, ist der Bau während der Brutzeit (1. April bis 30. Juni) auszusetzen.

## 7 Literatur

FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetierarten in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassg. In: LÖBF/LAFAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17: 307-324.

KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2010): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>, zuletzt abgerufen am 01.10.2010.

MAYWALD, A. & POTT, B. (1988): Fledermäuse: Leben, Gefährdung, Schutz. Ravensburg: Maier. 128 S.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT (NWO) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37.

SCHREIBER, M. (1993): Zum Einfluss von Störungen auf die Rastplatzwahl von Watvögeln. Informationsdienst d. Natursch. Niedersachsens. 13 (5): 161-169.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. The Red List of breeding birds of Germany, 4th edition, 30 November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

## 8 Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle